



Fas Saxon. Priv. 12.

Von GOttes Gnaden,
Friedrich August,

König in Pohlen ꝛ. Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛ.

Chur - Fürst ꝛ.



Liebe getreue. Nachdem sowohl aus denen be-
nachbarten, als andern Landen, die Nachricht ein-
gelanget, wie, nach nunmehr hergestellten Frieden,
die allgemeine Sicherheit durch mancherley von
Marodeurs, Überläuffern und andern sich zusam-
men geschlagenen liederlichen Gesindel verübte Gewaltthätigkeiten,
und Beraubungen wiederum gestöret zu werden beginne, hiernächst
auch zu vernehmen gewesen, wie nicht minder dergleichen Diebs-
und Räuber-Volck sich aniesz in verschiedenen Gegenden hiesiger
Lande, besonders im Erz-Gebürgischen- und Voigtländischen
Grenze, seit der von denen Preussischen Kriegs-Völckern besche-
henen Evacuation dererselben, verspühren lassen; So wer-
den Wir zwar zu Aufrechthaltung der gemeinen Sicherheit und
Aufsuch- und Vertreibung dergleichen verdächtigen Gesindels,
an Unsere Miliz, wegen des hierunter zu leistenden Beystandes,
fünsftig das erforderliche verfügen.

Aller-

74

Allermassen Wir aber darneben die hiebevorigen, wieder das Diebs- und Räuber-Volck, in hiesigen Landen ergangenen Generalia, insonderheit das unterm 14. Decembris 1753. emanirte Mandat hierdurch zu erneuern und einzuschärfen der Nothdurfft befinden ;

Als ergeheth an Unsere sämtliche Vasallen, Beamten und Gerichts-Obriigkeiten hierdurch Unser ernster Befehl, ihre Schuldigkeit in stracklichster Vollziehung dessen, was in sothanen Mandaten angeordnet, auf das genaueste zu beobachten, mithin bey gegenwärtiger höchst-besorglichen Unsicherheit, auf die unter ihrer Jurisdiction befindliche Gast-Höfe, Schencken, Wirths- und andere abgelegene Häuser und darinnen einkehrende Personen, scharffe Obacht zu führen, solche, wie auch die Gebüsch und Waldungen fleißig und unvermuthet zu visitiren, sowohl die Unterthanen, daß sie hierunter selbst auf ihrer Huth seyn, und bey sich ereignenden gewaltsamen Überfällen, sich solchen Störhern der allgemeinen Ruhe, mit äußerster Gegenwehr widersetzen, ihre Nachbarn, durch Anschlagung der Sturm-Glocke, ungesäumt zu Hülffe ruffen, dieselben, und zwar mit Zuziehung der dieserhalb bereits besonders befehligten Jägeren, verfolgen, und zur Haft zu bringen trachten, auch hierunter sowohl, als sonst durch Ergreifung anderer in obangezogenen Landes-Gesetzen vorgeschriebenen und nachgelassenen Vertheidigungs-Mittel, einander bestmöglichst beystehen sollen, zu bedenten, nicht minder die zu dem Ende angeordneten Dorff-Wachen, in so weit es der an verschiedenen Orten sich eräusernde Abgang der Mannschafft verstattet, zu veranstalten, auch daß solche durch Personen, so hierzu tauglich, und der Gewalt sich entgegen zu stellen, vermögend sind, behöriger massen verrichtet werden mögen, zu invigiliren, sowohl diejenigen, denen mit Seiten- und Schieß-

Schieß-

Schieß-Gewehr auf denen Strassen zu gehen, nicht zukommt, ohne einige Nachsicht entwaffnen, besonders aber, auf die so genannten reisenden Jäger, daß selbige das Land mit Flinten nicht durchstreichen mögen, ein wachsame Auge richten zu lassen.

Worbey vornehmlich Unseren Vasallen, ingleichen denen Räten in Städten hierdurch aufgegeben wird, von allen und jeden in die öffentliche Securität einschlagenden Vorfällen die Beamten derer Bezircke, in denen sie gelegen, als welchen deshalb hiermit absonderliche Commission ertheilet wird, ohngesäumt zu benachrichtigen, dahingegen diese letztere Anfangs alle Wochen, so dann aber bey sich vermindernder Unsicherheit alle Monats- oder auch quartaliter über sothane ihnen beschehene Anzeigen, sowohl als über die unter der ihnen selbst anvertrauten Jurisdiction sich ereignenden dißfalsigen Begebenheiten, und die etwa hin und wieder bemerkte Fahrlässigkeit derer Obrigkeiten, zu Unserer Landes-Regierung ohnfehlbar und sonder einiges Erinnern, Bericht zu erstatten haben.

Und, wie Wir übrigens zu Unseren Vasallen, Beamten und andern Gerichts-Obrigkeiten das gnädigste Vertrauen hegen, es werden dieselben ihrer Obliegenheit hierunter allenthalben nachzukommen, und so viel an ihnen, zu Aufrechterhaltung der gemeinen Sicherheit, alles mögliche beizutragen, sich von selbst beeifern; Also befinden Wir hiernächst der Nothdurfft, dieselben hierdurch noch ins besondere darzu ernstlich anzuvermahnen, und zugleich zu verwarnen, daß sie dem Anbefohlen auf das genaueste nachgehen, und einige Fahrlässigkeit hierunter in keine Weise verspüren lassen, wiedrigen Falls aber gewärtig seyn sollen, daß gegen diejenigen, so dergleichen zu Schulden gebracht, nicht

nicht nur mit denen in oberwehnten Mandat de Anno 1753. verordneten Strafen, unmachbleibend verfahren, sondern auch selbige überdies, nach Befinden und Grösse der Negligenz, zum Ersatz derer Inquisitionskosten und Unterhalt des zum Bestungs-Bau- oder Zucht-Haus-Strafe condemnirten liederlichen Gefindels, dessen Inhaftirung sie vernachlässiget, angehalten werden sollen. Daran geschieht Unsere Meynung.
Datum Dresden, am 23sten Februarii, 1763.

Hieronymus Friedrich von Stammer.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Datum der Entleihung bitte hier einstempeeln!

10. April 1997		
20. Aug. 1997		
29. Aug. 1998		

SACHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK

III/9/280 JG



2 0224935

H. Sax K²¹₁₉

